



INFORMATION MUTTERSCHUTZ

Stand: 2. Juni 2020

Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)

Grundsätzliches

Eine schwangere Frau darf nur die Tätigkeiten ausüben, für die der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen in der gesetzlich erforderlichen Gefährdungsbeurteilung festgelegt hat. Dabei sind auch Personalausfälle, Unfälle, Notfälle zu betrachten oder auch, wie im vorliegenden Fall, der einer Epidemie. Auch die Entwicklung des Krankheitsgeschehens und die Ausbreitung der Risikogebiete müssen beobachtet und bei den zu ergreifenden Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Nach dem jetzigen Erkenntnisstand haben schwangere Frauen kein höheres Risiko als die Allgemeinbevölkerung, sich zu infizieren. Folgende Maßnahmen sind zum Schutz schwangerer Frauen zu treffen:

Schwangere Beschäftigte jeder Branche

Die sorgfältig erstellte Gefährdungsbeurteilung benennt die möglichen Tätigkeiten und Bedingungen unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen, die ein für Mutter und ihr ungeborenes Kind sicheres Arbeiten ermöglicht. Bei Einhaltung der Maßnahmen wird die Schwangere keinem höheren Lebensrisiko ausgesetzt; es entspricht dem normalen Lebensrisiko der Allgemeinbevölkerung. Bei der Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen sollte geprüft werden

- ob ein Mindestabstand von 1,5 m im Kontakt zu anderen Personen sichergestellt werden kann,
- ob andere notwendige Schutzvorkehrungen getroffen werden können,
- ob die Schwangere an einem Einzelarbeitsplatz ohne Infektionsgefährdung beschäftigt werden kann oder ob sie von zu Hause arbeiten kann.

Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Krankheitsgeschehen und die Ausbreitung der Risikogebiete zu beobachten und das damit verbundene Risiko ggf. immer wieder neu zu bewerten. Bei einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Corona-Virus am Arbeitsplatz / in der Einrichtung **ist ein Beschäftigungsverbot für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall** auszusprechen.

Dies gilt ebenso, wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt wird/werden muss. Bestätigt sich der Verdacht auf eine Infektion nicht, kann die Schwangere weiterbeschäftigt werden.

Schwangere Beschäftigte mit Kunden-/Publikumsverkehr

Schwangere Beschäftigte im direkten Kunden-/Publikumsverkehr sollten aktuell ein betriebliches Beschäftigungsverbot erhalten, wenn sie nicht innerbetrieblich in einem anderen Bereich, z.B. reinen Verwaltungsbereich ohne direkten Publikumsverkehr eingesetzt werden können. Bei Auftreten eines Covid 19 Falles in einer Einrichtung muss unabhängig davon für 14 Tage ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

Schwangere Beschäftigte in Tageseinrichtungen für Kinder/Jugendliche

Die Gefährdungsbeurteilung stellt die Grundlage der Beschäftigung für die schwangere Arbeitnehmerin dar. Schwangere Beschäftigte sollten keinen Kontakt zu ständig wechselnden Personen und keinen regelmäßigen Kontakt zu einer größeren Zahl an Ansprechpersonen haben. Liegt im Arbeitsumfeld der Schwangeren ein Erkrankungsfall vor, besteht ein Beschäftigungsverbot bis zum 14. Tag nach einem Erkrankungsfall bzw. bis die Einrichtung wieder geöffnet hat.

Schwangere Beschäftigte im Gesundheitswesen

Auch hier stellt die Gefährdungsbeurteilung die Grundlage der Beschäftigung für die schwangere Arbeitnehmerin dar. Schwangere Frauen, die im Gesundheitswesen beschäftigt sind, dürfen keine Tätigkeiten an Patienten mit potentiell infektiösem Status verrichten. Dies gilt auch für Patienten, die sich evtl. mit dem Coronavirus infiziert haben. Dicht anliegende Atemschutzmasken (FFP3) schützen zwar die Trägerin vor einer möglichen Infektion, sind jedoch für schwangere Frauen nur bedingt geeignet, da sie aufgrund des Atemwiderstands in der Tragezeit zeitlich sehr begrenzt sind. Von daher darf die Schwangere aufgrund der bereits bestehenden Beschäftigungsverbote die entsprechenden pflegerischen, diagnostischen oder therapeutischen Tätigkeiten am Patienten nicht ausführen. Ob andere Tätigkeiten im Gesundheitswesen möglich sind, bspw. in der Verwaltung, ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, zu dokumentieren und ggf. für den Einzelfall zu bestimmen.

Epidemien größeren Ausmaßes

Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung am Arbeitsplatz / in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein bis zum Abklingen der epidemischen Welle dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden. Dies ist insbesondere bei „Risikogebieten“ und „besonders betroffenen Gebieten“ nach RKI Definition zu berücksichtigen. Informationen hierzu sind auf der Website des RKI zu finden und in der Regel beim örtlichen Gesundheitsamt erhältlich.

Individuelle Risiken

Individuelle Risiken für schwangere Frauen (wie z.B. Vorerkrankungen) oder das ungeborene Kind können vom behandelnden Arzt/Ärztin mit einem „ärztlichen Beschäftigungsverbot“ berücksichtigt werden.

Dabei soll all das eingeschränkt werden, was aus gesundheitlicher Sicht notwendig ist. Ein ärztliches Beschäftigungsverbot kann immer auch befristet ausgestellt werden.

Weitere Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2 sind beim Robert-Koch-Institut (<https://www.rki.de>) und bei der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (<https://www.bzga.de>) zu finden.

Ausführliche Informationen zu den Risiken des Coronavirus (SARS-CoV-2) für schwangere Frauen und Säuglinge finden Sie auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (<https://www.dggg.de/>).

Koblenz, 20.05.2020

Die Gewerbeärzte